

Synopse

Änderung GpR; Beschlussesentwurf 2

	Beschlussesentwurf 2: Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (Frist 2. Wahlgang)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf die Artikel 25, 35 Absatz 1 Buchstabe k und 67 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 ¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... 2012 (RRB Nr. ...) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996 (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:
§ 6 II. Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen ¹ Wer nach dem Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer befugt ist, die politischen Rechte in Bundesangelegenheiten auszuüben, kann diese auch in kantonalen Belangen ausüben. ² Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach dem Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer und nach diesem Gesetz.	§ 6 Aufgehoben.
§ 7 Die Wählbarkeit ¹ Mit Ausnahme der Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen ist wählbar, wer stimmberechtigt ist. ² Besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen bleiben vorbehalten.	¹ Wählbar ist, wer stimmberechtigt ist.

¹⁾ BGS [111.1](#).

<p>§ 31 II. Fristen</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten sind vor dem Wahl- oder Abstimmungstag spätestens einzuberufen:</p> <p>a) bei Nationalratswahlen am 11. letzten, bei den übrigen Proporzahlen am 9. letzten Samstag;</p> <p>b) bei Majorzwahlen zum ersten Wahltag am 7. letzten Samstag; gleichzeitig mit dem ersten Wahlgang ist der zweite Wahlgang anzusetzen. Der zweite Wahlgang findet frühestens 4 Wochen nach dem ersten Wahlgang statt;</p> <p>c) bei eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungen am 6. letzten Samstag.</p>	<p>b) bei Majorzwahlen zum ersten Wahltag am 7. letzten Samstag; gleichzeitig mit dem ersten Wahlgang ist der zweite Wahlgang anzusetzen. Der zweite Wahlgang findet in der Regel 4 Wochen nach dem ersten Wahlgang statt; (Variante: Der zweite Wahlgang der Ständeratswahlen findet spätestens innert 5 Wochen statt.)</p>
<p>§ 46 3. Zweiter Wahlgang</p> <p>¹ Am zweiten Wahlgang nehmen die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlganges teil, welche mindestens 5% der gültigen Stimmen erhalten haben. Vorbehalten bleiben Absätze 2 und 3.</p> <p>² Ein Rückzug der Kandidatur ist der Eingabestelle spätestens bis zum Mittwoch nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, schriftlich mitzuteilen.</p> <p>³ Zieht eine Person ihre Kandidatur zurück, können sich neue Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl anmelden. Die Anmeldung erfolgt nach § 43 und ist bis zum übernächsten Montag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, bei der Eingabestelle einzureichen.</p> <p>⁴ Steht keine Person mehr zur Wahl, hat die Einberufungsbehörde den Wahltag zu verschieben, einen Anmeldetermin für neue Kandidaten und Kandidatinnen festzusetzen und die Stimmberechtigten erneut zum zweiten Wahlgang einzuberufen. Die Anmeldung zur Wahl erfolgt nach § 43 und ist bis zum Anmeldetermin bei der Eingabestelle einzureichen.</p>	<p>¹ Am zweiten Wahlgang nehmen die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlganges teil, deren Stimmenzahl mehr als 10% der gültigen Wahlzettel beträgt. Vorbehalten bleiben Absätze 2 und 3.</p> <p>² Ein Rückzug der Kandidatur ist der Eingabestelle spätestens bis am Dienstag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, schriftlich mitzuteilen.</p> <p>³ Bei einem Rückzug der Kandidatur kann die Partei oder Gruppierung, zu welcher sich die verzichtende Person bekannt hat, einen Ersatz vorschlagen. Der Wahlvorschlag erfolgt nach § 43 und ist spätestens bis am Dienstag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, bei der Eingabestelle einzureichen.</p>

<p>§ 61 2. Pflicht zur Zustellung</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden stellen den Stimmberechtigten das amtliche Wahl- und Stimmaterial zu.</p> <p>² Propagandamaterial in Abstimmungsfragen darf nicht zugestellt werden.</p>	<p>^{1bis} Das Wahlmaterial für Zweitwahlgänge ist per A-Post oder Boten zuzustellen.</p>
<p>§ 63 Zustellung des Wahlpropagandamaterials durch die Gemeinden a) Pflicht zur unentgeltlichen Zustellung</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, das ihnen bei den eidgenössischen, kantonalen, regionalen und kommunalen Wahlen frist- und formgerecht übermittelte Wahlpropagandamaterial unentgeltlich den Stimmberechtigten zuzustellen.</p> <p>² Die gleiche Verpflichtung obliegt, im Bereiche ihrer eigenen Wahlen, den Bürger- und Kirchgemeinden.</p>	<p>^{1bis} Bei Zweitwahlgängen wird kein Wahlpropagandamaterial mit dem amtlichen Wahlmaterial verschickt.</p>
<p>§ 65 c) Eingabefrist</p> <p>¹ Das Wahlpropagandamaterial ist bis spätestens am 5. letzten Freitag, 17.00 Uhr, vor dem Wahltag bei den Gemeindeverwaltungen einzureichen. Für zweite Wahlgänge legt die Einberufungsbehörde die Eingabefrist fest.</p> <p>^{1bis} Ein abweichender Termin ist in der Einberufung zum Urnengang festzulegen.</p> <p>² Verspätet eingereichtes Wahlpropagandamaterial wird nicht versandt.</p>	<p>¹ Das Wahlpropagandamaterial ist spätestens bis am 5. letzten Montag, 17.00 Uhr, vor dem Wahltag bei den Gemeindeverwaltungen einzureichen.</p>
<p>§ 66 d) Zustellfrist</p> <p>¹ Das Wahlpropagandamaterial ist den Stimmberechtigten bis spätestens am 4. letzten Samstag vor dem Wahltag zuzustellen. Für zweite Wahlgänge legt die</p>	<p>¹ Das Wahlpropagandamaterial ist den Stimmberechtigten spätestens bis am 4. letzten Samstag vor dem Wahltag zuzustellen.</p>

Einberufungsbehörde die Zustellfrist fest; die Frist für die briefliche Stimmabgabe darf bis auf eine Woche verkürzt werden. ² Ein abweichender Termin ist in der Einberufung zum Urnengang festzulegen.	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Die Änderung unterliegt der Genehmigung des Bundes.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Christian Imark Präsident Fritz Brechbühl Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.